

II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung vom 30. Dezember 1999

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Begründung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.07.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Am 31. Juli 2015 ist das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) in Kraft getreten. Danach hat die Stadt Rendsburg als Trägerin ihrer eigenständigen Einrichtungen, wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen sicherzustellen, dass die Bezüge der Mitglieder der jeweiligen

– Werkleitungen, Vorstände, Geschäftsführungen (Unternehmensführungsorgane) und
– Werkausschüsse, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte (Überwachungsorgane) sowie in Gesellschaften ggf. der Mitglieder von Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen, die im Weiteren als Überwachungsorgane gelten sollen, veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung hat nicht nur für die jeweilige Personengruppe, d. h. für die Mitglieder eines Organes insgesamt, sondern überdies individualisiert für die einzelnen Mitglieder unter Namensnennung zu erfolgen.

Der dafür vorgesehene Wortlaut im Einführungsglass wird als § 14 in die Betriebssatzung der Abwasserbeseitigung aufgenommen. Der bisherige § 14 wird § 15.

§ 1

§ 14 wird neu eingefügt:

§ 14

Veröffentlichungspflicht nach Transparenzgesetz

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des Eigenbetriebes für die Mitglieder des Werkausschusses oder anderer mit der Überwachung des Eigenbetriebes beauftragter Ausschüsse der Gemeinde sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Eigenbetrieb während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 2

Aus dem § 14 wird neu der § 15:

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt ab 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Betriebssatzung der Stadtwerke für die Sparte Abwasserentsorgung außer Kraft.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den II. Nachtrag tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

Rendsburg, 31.08.2016

Stadt Rendsburg

(L.S.)

gez. Pierre Gilgenast
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Diese Satzung ist gemäß § 15 (1) der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 10.06.2014 am 05.10.2016 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg veröffentlicht worden.